



Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Branchenkunde vom 24. Mai 2005

(Stand 1. Juli 2024)

1. Zweck und Inhalt der Branchenkundekurse

1.1 Allgemein

Um den wachsenden Anforderungen und der zunehmenden Komplexität im Treuhänderberuf gerecht zu werden, führt die Liechtensteinische Treuhandkammer Branchenkundekurse durch. Die Branchenkundekurse vermitteln das notwendige theoretische Basiswissen für Berufsleute und sind in erster Linie auf die Bedürfnisse der Lernenden von Mitgliedsbetrieben der Liechtensteinischen Treuhandkammer ausgerichtet. Andere Mitarbeitende der Mitgliedsbetriebe (z.B. Quereinsteiger) haben jedoch – sofern es die Kapazität der angebotenen Kurse zulässt – ebenfalls die Möglichkeit, an den Kursen und der schriftlichen Abschlussprüfung teilzunehmen.

1.2 Inhalt

Die Branchenkundekurse sind in vier Module eingeteilt und vermitteln folgende Inhalte:

1.2.1 1. Modul BT I und BT I_2 Einführung in die Branchenkunde

- Gesellschaftsformen
- Sorgfaltspflicht
- Handelsregister
- Beglaubigungen, Beurkundungen

1.2.2 2. Modul BT II

- Steuerwesen
- Nachfolgeregelung
- Vollmachten
- Treuhänderschaft
- Recht

1.2.3 3. Modul BT III

- Rechnungswesen, Jahresversammlung, Gewinnverteilung
- Revision
- Liquidation, Löschung, Nachtragsliquidation
- Bankwesen



1.2.4 4. Modul BT VI

- Personalwesen
- Exekution, Insolvenz, Nachlass
- Immaterialgüterrecht
- Prüfungsvorbereitung
- Repetition Steuern, Deklaration und Einreichung

2. Teilnehmerkreis und Dauer

2.1 Teilnehmer und Dauer allgemein

Der Besuch der Branchenkurse beschränkt sich auf Mitglieder der Liechtensteinischen Treuhandskammer und deren Mitarbeitenden mit Fokus auf die Lernenden. Die Dauer der Kurse richtet sich nach dem Inhalt der jeweiligen Module, welcher jeweils bei Kursausschreibung im Voraus angegeben wird.

2.2 Kursbestätigung / Zertifikat

Die Kursleitung führt ein Anwesenheitsprotokoll. Über vollständig besuchte Module wird den Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Teilnehmende, welche sämtliche Kurse besucht sowie die schriftliche Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten von der Liechtensteinischen Treuhandskammer ein Zertifikat, welches die bestandene Prüfung bestätigt und die besuchten Lektionen pro Thema ausweist.

3. Ausbildungsbetriebe und Lernende

3.1 Ausbildung allgemein

Im Rahmen einer umfassenden Lehrlingsausbildung bietet die Liechtensteinische Treuhandskammer die Branchenkurse für die Ausbildungsbetriebe an. Der Besuch dieser Kurse ist weder für die Ausbildungsbetriebe noch für die Lernenden obligatorisch und demzufolge ist der an diesen Kursen vermittelte Lehrinhalt gemäss Ziffer 1.2 nicht Gegenstand der ordentlichen Lehrabschlussprüfung. Als Lernende gelten jene Personen, welche als Auszubildende in einem Lehrverhältnis gemäss Berufsbildungsgesetz zu einem Mitgliedsbetrieb stehen.

3.2 Dauer der Kurse

Die Dauer der Branchenkurse beträgt verteilt auf die gesamte Lehrzeit maximal 12 Tage. Bei Festsetzung der Termine für die Branchenkurse wird, sofern möglich, auf die Fenstertage der überbetrieblichen Kurse sowie auf schulfreie Tage Rücksicht genommen.

3.3 Prüfungen und Notenausweis

Lernende, welche im Rahmen ihrer Lehrzeit, die Branchenkurse besuchen, sind verpflichtet an der Abschlussprüfung teilzunehmen. Die schriftliche Abschlussprüfung findet nach Absolvieren aller 4 Module statt. Dieses ist in der Regel am Ende der Lehrzeit.



3.4 Abschlusszeugnis

Lernende, welche sämtliche Kurse besucht und die schriftliche Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten von der Liechtensteinischen Treuhandkammer ein Zertifikat, welches die bestandene Prüfung bestätigt und die besuchten Lektionen pro Thema ausweist.

4. Ausbildungs- und Prüfungskommission

4.1 Organisation

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission wird vom Vorstand der Liechtensteinischen Treuhandkammer eingesetzt und besteht aus einem Mitglied der Geschäftsstelle der Liechtensteinischen Treuhandkammer sowie aus den Vertretern der Ausbildungsbetriebe. Das Mitglied der Geschäftsstelle übernimmt den Vorsitz und die Kursleitung.

4.2 Einberufung

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission konstituiert sich selbst und wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn drei Kommissionsmitglieder dies verlangen.

4.3 Beschlussfähigkeit

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

4.4 Protokoll

Über die Verhandlungen der Ausbildungs- und Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt.

4.5 Aufgaben

4.5.1 Kurs- und Prüfungsorganisation

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission legt das Kursprogramm fest, überwacht die Kursinhalte und ist für eine stete Aktualisierung besorgt.

Die Geschäftsstelle organisiert die Durchführung der Kurse sowie der jährlichen Abschlussprüfungen. Im Weiteren bestimmt sie die Referenten und erstellt die diesbezüglichen Verträge. Die Geschäftsstelle ist berechtigt organisatorische Massnahmen an Dritte zu delegieren. Ein solche Delegation ist nur durch Vorstandsbeschluss gültig.

Die Ausbildungs- und Prüfungskommission ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, die jedoch vom Vorstand der Liechtensteinischen Treuhandkammer zu genehmigen ist.



4.5.2 Abrechnung

Die Geschäftsstelle legt in Abstimmung mit der Ausbildungs- und Prüfungskommission die Teilnahmegebühren fest und erstellt die Abrechnungen.

5. Kosten

5.1 Grundsatz der Selbstfinanzierung

Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zum Selbstkostenpreis den Teilnehmern in Rechnung gestellt.

5.2 Kosten für die Ausbildungsbetriebe

Die Kurskosten sind von den Ausbildungsbetrieben zu tragen. Den Lernenden sollen aus dem Besuch der Branchenkundekurse keine Kosten erwachsen.

5.3 Entschädigungen der Ausbildungsbetriebe (für Kommissionstätigkeit) und der Referenten

Die Ausbildungsbetriebe (für Kommissionstätigkeit) und die Referenten erhalten Spesenentschädigungen. Der Vorstand der Liechtensteinischen Treuhandkammer erlässt ein Spesenreglement.

Dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Branchenkunde wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 26. Juni 2024 genehmigt und auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.

LIECHTENSTEINISCHE TREUHANDKAMMER
gez. Angelika Moosleithner

Die aktuelle Fassung der Präambel (Streichung) sowie der Ziffern 1.1, 1.2 (1.2.1. – 1.2.4 und Streichung von 1.2.5 und 1.2.6), 2.1, 3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.3, 4.5.1, 4.5.2, 5.2 und 5.3 wurde von der ordentlichen Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 26. Juni 2024 genehmigt – mit Inkrafttreten am 1. Juli 2024.

Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Branchenkunde wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhändervereinigung am 24. Mai 2005 genehmigt.